

Rahmenintegrationsvereinbarung

(RIV)

Zwischen
dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
(TMWWWDG),
der Hauptschwerbehindertenvertretung beim TMWWWDG
und dem Hauptpersonalrat beim TMWWWDG,

wird gemäß § 83 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) über die Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen folgende Rahmenintegrationsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Präambel

Menschen mit Behinderung und ihnen gleichstellte Menschen haben ein Recht auf selbständige und gleichberechtigte Teilhabe am beruflichen und gesellschaftlichen Leben. Deshalb ist es eine besonders wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen, ihre Arbeitsplätze zu sichern und zu fördern und die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten.

Die Rahmenintegrationsvereinbarung ist verbunden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass bei Maßnahmen zur Integration schwerbehinderter Menschen immer unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung auf den Einzelfall abzustellen ist.

In dem Bestreben, die Eingliederung schwerbehinderter und diesen gleichgestellter behinderter Menschen als eine wesentliche nach innen und außen wirkende Qualität des TMWWWDG sowie aller ihm nachgeordneten Dienststellen nachhaltig abzusichern und zu fördern und die in dieser Vereinbarung enthaltenen Ziele wirkungsvoll umzusetzen, arbeiten das TMWWWDG, die Beauftragten des Arbeitgebers in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, die Schwerbehindertenvertretungen, die Gleichstellungsbeauftragten und die Personalvertretungen konstruktiv und vertrauensvoll zusammen, sorgen für eine Sensibilisierung aller Beteiligten und beziehen gegebenenfalls weitere Fachdienste ein.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Rahmenintegrationsvereinbarung gilt für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und alle ihm nachgeordneten Dienststellen.

Auf ihrer Grundlage können unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben im Sinne des § 83 SGB IX ergänzende Integrationsvereinbarungen in den Dienststellen abgeschlossen werden, um konkrete Ziele und Maßnahmen, die den Besonderheiten einer Dienststelle Rechnung tragen und die Bereiche Prävention, Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation und Arbeitszeit betreffen, zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen sind der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat zu übersenden.

Soweit im Folgenden von schwerbehinderten Beschäftigten die Rede ist, sind hiermit schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen gemeint. Status- und Funktionsbeziehungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Über den persönlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung hinaus haben die von dieser Vereinbarung nicht erfassten gesundheitlich beeinträchtigten beziehungsweise von Behinderung bedrohten Beschäftigten das Recht, sich wegen dieser Beeinträchtigungen an die Schwerbehindertenvertretung zu wenden, die sich dieser Belange annimmt.

§ 3 Ziele der Integrationsvereinbarung und Pflichten des Arbeitgebers

Ziele sind:

- Neueinstellung und Ausbildung schwerbehinderter Beschäftigter
- Erhaltung von Arbeitsplätzen schwerbehinderter Beschäftigter
- Planung und Durchführung dienststellenbezogener Integrations- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Prävention im Sinne des betrieblichen Eingliederungsmanagements
- berufliche Förderung schwerbehinderter Beschäftigter mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit
- Qualifizierung schwerbehinderter Beschäftigter
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Dienststellen.

Zum Erreichen dieser Ziele arbeiten die Dienststellenleiter bzw. Vorgesetzten, die Beauftragten des Arbeitgebers für Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen (im Folgenden Beauftragter des Arbeitgebers genannt), die Schwerbehindertenvertretungen und die Personalräte eng zusammen. Dabei werden die Angebote der Agentur für Arbeit, des Integrationsamtes sowie der Integrationsfachdienste zur Erfüllung dieser Aufgaben genutzt.

Die Dienststellen verpflichten sich, die Vorgaben des SGB IX zu erfüllen.

Der Beauftragte des Arbeitgebers ist an den Dienststellen zu bestellen. Er ist ein Beschäftigter, der im Sinne des § 98 SGB IX die Dienststelle in Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen verantwortlich vertritt.

Jeder Vorgesetzte muss bei der Verwirklichung dieser Ziele davon ausgehen, dass schwerbehinderte Beschäftigte es als selbstverständlich ansehen, ihre Dienstpflichten wie jeder andere Mitarbeiter zu erfüllen. Die Bemühungen, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen vollwertige Arbeit zu leisten, sind anzuerkennen und zu unterstützen.

Damit die Schwerbehindertenvertretungen ihren Beitrag zum Erreichen der oben genannten Ziele leisten können,

- sind diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend zu unterstützen,
- sind Schwerbehindertenvertreter im notwendigen Umfang von dienstlichen Tätigkeiten freizustellen (§ 96 Abs. 4 SGB IX), im Vertretungsfall auch die gewählten Vertreter

- sind ihnen unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Beschäftigten sowie Änderungen der Schwerbehinderteneigenschaft mitzuteilen
- haben sie das Recht, an allen Sitzungen der Personalvertretung teilzunehmen und gegebenenfalls die Aussetzung von Beschlüssen zu beantragen.

Die Personalvertretungen haben die Aufgabe, die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Beschäftigter zu fördern und darauf zu achten, dass die den Dienststellen obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

§ 4 Verpflichtende Vereinbarungen

Gegebenenfalls sind Maßnahmen aus diesen Vereinbarungen mit dem Integrationsamt, der Agentur für Arbeit, dem Rentenversicherungsträger, den Integrationsfachdiensten und anderen Leistungsträgern zu koordinieren, um alle entsprechenden, unter anderem finanzielle, Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen zu können.

Zu den Themen

1. Integrationsteam
2. Personalplanung
3. Arbeitsplatzgestaltung und Gestaltung des Arbeitsumfeldes
4. Qualifizierung schwerbehinderter Beschäftigter
5. Prüfungen
6. Dienstliche Beurteilungen
7. Arbeitszeit
8. Rehabilitation und Prävention
9. Qualifizierung der handelnden Personen
10. Berichterstattung

werden nachfolgend Regelungen getroffen.

Im Rahmen der §§ 81 ff. SGB IX wird die Durchführung folgender Maßnahmen vereinbart.

1. Integrationsteam

In der Dienststelle wird ein Integrationsteam gebildet. Ihm gehören an:

- der Beauftragte des Arbeitgebers nach § 98 SGB IX
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten
- ein Mitglied der Personalvertretung
- der Dienststellenleiter oder eine andere zu dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen befugte Person, sofern der Beauftragte des Arbeitgebers nicht unmittelbar in der Sache entscheidungsbefugt ist.

Weiterhin können dem Integrationsteam angehören:

- die Gleichstellungsbeauftragte
- der Suchtbeauftragte oder ein Suchtkrankenhelfer

Bei Bedarf können beratend hinzugezogen werden:

- Vorgesetzte
- Suchtbeauftragte, Suchtkrankenhelfer
- Gleichstellungsbeauftragte
- Beauftragte gemäß § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Betriebs- bzw. Amtsarzt
- ggf. vorhandene Mitarbeiter im Gesundheitsmanagement der Dienststelle,
- Vertreter des Integrationsamtes
- Vertreter anderer Behörden, insbesondere der zuständigen Agentur für Arbeit oder der Sozialversicherungsträger
- sonstige Sachverständige.

Zur Koordinierung der Arbeit und zur Anfertigung der Ergebnisprotokolle kann bei Bedarf ein weiterer Beschäftigter aus der jeweiligen Personalabteilung an den Sitzungen teilnehmen.

Bei Bedarf kann einvernehmlich vom Integrationsteam mit Zustimmung des Beschäftigten ein BEM-Team gebildet werden. Dem BEM-Team gehört mindestens ein Mitglied des Integrationsteams sowie ein Vertreter der Personalabteilung an.

Zwischen Schwerbehindertenvertretung, Personalrat und Dienststelle können zur Zusammensetzung einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden.

Das Integrationsteam und seine Mitglieder achten im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die Einhaltung des SGB IX, der Rahmenintegrationsvereinbarung und anderer Vorschriften zugunsten von schwerbehinderten oder von Behinderung bedrohten Beschäftigten.

Das Integrationsteam tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Das Integrationsteam ist Ansprechpartner für alle Schwerbehinderten, diesen Gleichgestellten sowie gesundheitlich beeinträchtigten Beschäftigte.

Zu den Aufgaben des Integrationsteams gehören bei der Verwirklichung der Ziele dieser Rahmenintegrationsvereinbarung unter anderem

- die Überwachung der Umsetzung der Integrationsvereinbarung
- das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)
- die Beratung des Arbeitgebers bezüglich der Förderungsmöglichkeiten für Beschäftigte und Auszubildende
- die Koordinierung der Zusammenarbeit betrieblicher und außerbetrieblicher Fachkräfte
- die Beratung des Arbeitgebers bei der Erarbeitung von Weiterbildungsvorschlägen
- die Durchführung von Arbeitsplatzanalysen.

Aufgabe der Integrationsteams ist es auch, mit Hilfe der Erkenntnisse aus dem BEM allgemeine Maßnahmen zur Vorbeugung erneuter Arbeitsunfähigkeit und Prävention zu entwickeln und dem Dienststellenleiter vorzuschlagen.

2. Personalplanung

Das TMWWDG und alle ihm nachgeordneten Dienststellen streben an, die Beschäftigungsquote nach dem „Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ von mindestens 6 % zu erreichen.

Sie verpflichten sich, im Rahmen der Möglichkeiten und der Fürsorgepflicht die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass die Arbeitsfähigkeit schwerbehinderter und von Behinderung bedrohter Beschäftigter so lange wie möglich erhalten bleibt.

Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen werden gezielt auf die Möglichkeit einer Antragstellung gemäß §§ 68, 69 ff. SGB IX hingewiesen.

Zur Wahrung der Rechte der schwerbehinderten Beschäftigten sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist es notwendig, dass schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte einen Nachweis über die Schwerbehinderteneigenschaft oder den Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit bei der Dienststelle vorlegen. Die Schwerbehindertenvertretung wird informiert.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 81 SGB IX) bevorzugt berücksichtigt. Darauf ist in allen Stellenausschreibungen hinzuweisen. Ausschreibungen, bei denen Testverfahren eingesetzt werden, müssen den Hinweis enthalten, dass im Rahmen von Testverfahren alle notwendigen behinderungsbedingten Hilfen zur Verfügung gestellt werden.

Die bevorzugte Einstellung von schwerbehinderten Menschen gemäß § 81 SGB IX und/oder die Weiterbeschäftigung erfolgt auch in Zeiten der Stellenreduzierung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

Haben sich schwerbehinderte Menschen beworben, so werden sie grundsätzlich zu Vorstellungsgesprächen eingeladen, es sei denn, die fachliche Nichteignung ist offensichtlich. Die Entscheidung über die fachliche Nichteignung ist der Schwerbehindertenvertretung begründet mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist über alle Bewerbungen schwerbehinderter Menschen zeitnah zu informieren. Wenn Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorliegen, hat sie das Recht alle Bewerbungsunterlagen für die jeweilige Stelle einzusehen und an allen Bewerbungsgesprächen teilzunehmen. Die Auswahlbegründung ist der Schwerbehindertenvertretung schriftlich mitzuteilen.

Bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen sollen schwerbehinderte Bewerber, soweit rechtlich möglich, in besonderer Weise berücksichtigt werden. Nach erfolgreich abgelegter Prüfung werden schwerbehinderte Auszubildende und Beamtenanwärter unter Beachtung der Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts vorrangig nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsstellen übernommen.

Befristete Arbeitsverträge von schwerbehinderten Beschäftigten nach Teilzeit- und Befristungsgesetz sind auf Antrag des Beschäftigten spätestens nach der Hälfte der Befristungsdauer auf die Möglichkeit einer unbefristeten Weiterbeschäftigung zu überprüfen. Bei einer Befristungsdauer von mehr als zwei Jahren erfolgt die Überprüfung spätestens sechs Monate vor Vertragsende. Bei einer Weiterbeschäftigung ist zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Anspruch genommen werden können. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen.

Bei Personalentscheidungen ist stets zu prüfen, ob freiwerdende Arbeitsplätze, mit schwerbehinderten Beschäftigten besetzt werden können. Die Schwerbehindertenvertretung ist einzubeziehen. Bei sämtlichen Einstellungs- und Ausbildungsmaßnahmen werden durch die personalführende Stelle frühzeitig Kontakte mit der Agentur

für Arbeit aufgenommen. Die Vermittlungsvorschläge werden unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung auf Eignung zur Einstellung überprüft.

Schwerbehinderte Beschäftigte haben nach § 81 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX einen festgelegten Anspruch auf eine Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Behinderungsbedingte Leistungsminderungen dürfen nicht als Nichteignung bewertet werden, sofern sie durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsassistenzen ausgeglichen werden können. Der Arbeitsumfang ist anzupassen. Für Auszubildende muss erkennbar sein, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Umsetzungen, Abordnungen oder Versetzungen schwerbehinderter Beschäftigter sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken; die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig zu beteiligen. Schwerbehinderte Beschäftigte sollen unter Berücksichtigung ihrer Wünsche nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen hierbei im Hinblick auf die mit ihrer Behinderung verbundene Beeinträchtigung an ihrem Arbeitsplatz mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen oder Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden. Begründeten Anträgen schwerbehinderter Beschäftigter soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten entsprochen werden. Dabei wird das behinderungsbedingte Bedürfnis nach einem Wechsel des Arbeitsplatzes angemessen berücksichtigt.

Bei Ausgliederungen wird der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten Rechnung getragen.

3. Arbeitsplatzgestaltung und Gestaltung des Arbeitsumfeldes

Bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe wird auf die Belange der schwerbehinderten Beschäftigten besondere Rücksicht genommen.

Der konkrete Gestaltungsbedarf an Arbeitsplätzen, die mit schwerbehinderten Beschäftigten besetzt sind, ist zu ermitteln. Dazu erfolgt eine Arbeitsplatzbegehung durch die Schwerbehindertenvertretung, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt. Bei Bedarf sind die Arbeitsplätze im Rahmen der gesetzlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Sofern im Einzelfall Hinderungsgründe für die Besetzung eines Arbeitsplatzes mit einem schwerbehinderten Menschen vorliegen, ist durch das Integrationsteam eine Arbeitsplatzanalyse zu erstellen und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Angemessenheit des Aufwands eine behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes zu veranlassen. Der technische Berater des Integrationsamtes soll in die Gestaltung einbezogen werden. Der konkrete Gestaltungsbedarf wird so rechtzeitig ermittelt, dass die Einrichtung bzw. Umrüstung des entsprechenden Arbeitsplatzes gezielt erfolgen kann.

Sofern schwerbehinderte Beschäftigte ihre Dienstpflichten nur mit Unterstützung externer Hilfe (zum Beispiel durch Arbeitsassistenten) erfüllen können, ist dies durch geeignete Maßnahmen zu ermöglichen, sofern und soweit dienstliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Zur Erleichterung der Arbeit und Erhöhung der Leis-

tungsfähigkeit sind die nach Art und Umfang der Behinderung erforderlichen Hilfsmittel (gegebenenfalls unter Nutzung der durch die Agentur für Arbeit, das Integrationsamt oder andere Leistungsträger gewährten Zuschüsse) durch die Dienststelle bereitzustellen.

Besteht bei schwerbehinderten Beschäftigten aus gesundheitlichen Gründen nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Telearbeitsplatzes, ist dies unter Berücksichtigung dienstlicher Belange zu ermöglichen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht an baulichen oder technischen Hindernissen scheitert (allgemeine Barrierefreiheit), wobei der hierfür erforderliche Aufwand angemessen zu sein hat. Für die Gestaltung der Arbeitsplätze sind die „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ (ASR) heranzuziehen.

Bei der Planung von Neubauten sowie bei Sanierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen, die Maßnahmen beinhalten, die auch für die Herstellung der Barrierefreiheit relevant sind, ist barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Gebäuden nach DIN 18040-1 und weiteren geltenden Vorschriften umzusetzen. Das gilt auch für nicht öffentlich zugängliche Bereiche, soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist (§10 ThürGiG). Öffentliche Verkehrs- und Freiräume sind nach DIN 18040-3 zu gestalten. Dies gilt auch bei längerfristig gemieteten Objekten, soweit entsprechende Mietflächen verfügbar sind. Bei bestehenden Mietverträgen und Objekten, die nur für einen Übergangszeitraum gemietet sind, ist Barrierefreiheit anzustreben. Die Schwerbehindertenvertretung ist in die Planung und Umsetzung aller Neu- und Umbaumaßnahmen einzubeziehen.

Schwerbehinderten Beschäftigten, die wegen ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bei ihrer Dienststelle ein Parkplatz zur Verfügung gestellt.

Für schwerbehinderte Beschäftigte mit den Merkzeichen G, aG oder BI, werden kostenlos Parkplätze in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls sind entsprechende Verhandlungen mit den zuständigen externen Stellen (wie beispielsweise dem Ordnungsamt) aufzunehmen. Die Parkflächen sind besonders zu kennzeichnen.

Systeme zur Information und Kommunikation, beispielsweise Orientierungssysteme, Internetauftritte und -angebote, sind barrierefrei zu gestalten.

4. Qualifizierung schwerbehinderter Beschäftigter

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass jeder schwerbehinderte Beschäftigte rechtzeitig von Weiterbildungsangeboten sowie dem Jahresfortbildungsprogramm unterrichtet wird.

Mindestens einmal im Jahr wird der Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsbedarf schwerbehinderter Beschäftigter ermittelt und in einem Bedarfsplan zusammengefasst. Der Bedarfsplan wird mit der Schwerbehindertenvertretung erörtert. Schwerbehinderte Beschäftigte sind zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens bei dienstlichen Maßnahmen der beruflichen Bildung bevorzugt zu berücksichtigen (§ 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB IX).

5. Prüfungen

Prüfungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Prüfungen und prüfungsähnliche Verfahren bei Auswahlverfahren, Eignungs-, Laufbahnprüfungen und sonstigen verwaltungsinternen Prüfungen und Bewertungen.

Bei der Prüfung schwerbehinderter Beschäftigter können sich besonders dann Härten ergeben, wenn sie in Wettbewerb zu anderen, nicht behinderten Beschäftigten treten. Zum Ausgleich sollten den schwerbehinderten Beschäftigten daher in Prüfungsverfahren die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Art und Umfang dieser Nachteilsausgleiche sind von der prüfenden Dienststelle unter Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der geltenden Vorschriften festzulegen. Prüflinge sind rechtzeitig von ihrer Ausbildungsdienststelle auf diese Möglichkeiten hinzuweisen. Bei der Beurteilung schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen und der Bildung eines Gesamturteils sind Art und Umfang der Behinderung angemessen zu berücksichtigen (Nachteilsausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen). Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

6. Dienstliche Beurteilungen

Bei der Beurteilung ist zu prüfen, ob die dienstlichen Leistungen schwerbehinderter Beschäftigter durch deren Behinderung beeinträchtigt sind. Eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung ist angemessen zu berücksichtigen und darf nicht zum Nachteil angerechnet werden.

Den schwerbehinderten Beschäftigten ist insbesondere bei entsprechendem Leistungsstreben bei behinderungsbedingten quantitativen Einschränkungen der Leistungsfähigkeit oder Einschränkungen der Verwendungsbreite daher die Beurteilungsnote zuzuerkennen, die sie ohne Minderung ihrer Leistungsfähigkeit erhalten würden.

Vor jeder Beurteilung eines schwerbehinderten Beschäftigten ist auf dessen Wunsch die Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen.

7. Arbeitszeit

Unter angemessener Berücksichtigung dienstlicher Belange erhalten insbesondere schwerbehinderte Beschäftigte Gelegenheit, flexible Arbeitszeitsysteme zu nutzen und die individuelle Arbeitszeit an ihren gesundheitlichen Erfordernissen zu orientieren. Für schwerbehinderte Beschäftigte, die wegen medizinischer Maßnahmen auf Arbeitszeiten abweichend von der entsprechenden Dienstvereinbarung angewiesen sind, werden individuelle Regelungen getroffen. Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat werden hinzugezogen, wenn keine einvernehmliche Regelung erzielt wird. Besteht die Notwendigkeit, zusätzliche Arbeitspausen aus Gesundheitsgründen einzulegen, sind diese zu gewähren.

Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist

(§ 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX). Sie werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX) freigestellt.

8. Rehabilitation und Prävention

Beim Auftreten von Problemen bei der Beschäftigung von behinderten oder gesundheitsbeeinträchtigten Beschäftigten, die zur Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen können, beziehen die Dienstvorgesetzten die Schwerbehinderten- und die Personalvertretung so frühzeitig ein, dass eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann. Im Bedarfsfall sind das Integrationsamt, der Rentenversicherungsträger und/oder die Agentur für Arbeit einzubeziehen und deren finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen. Betroffene Beschäftigte können sich jederzeit an das für sie zuständige Integrationsteam beziehungsweise einzelne Mitglieder des Integrationsteams wenden.

Eine ärztlich verordnete stufenweise Wiedereingliederung langzeiterkrankter Beschäftigter wird grundsätzlich ermöglicht.

Nach Maßgabe des § 84 Abs. 2 SGB IX wird Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeits- oder dienstunfähig sind, über die Dienststelle ein Beratungsgespräch im Sinne eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) angeboten. Beschäftigte können, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Einleitung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements verlangen.

Das BEM wird durch das Integrationsteam durchgeführt.

Als Maßnahmen sind je nach Maßgabe des Einzelfalls unter anderem zu prüfen:

- Wiedereingliederungsmöglichkeiten
- Änderung von Arbeitsumfang und Organisation
- Maßnahmen für eine gesundheitsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Umsetzungen
- Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen
- Eintritt in Formen der Altersteilzeit bzw. Teilrenten.

Das BEM ist nach der Anlage 1 „Betriebliches Eingliederungsmanagement gemäß § 84 Absatz 2 SGB IX“ durchzuführen, sofern durch das Integrationsteam nicht einvernehmlich andere Verfahrensweisen festgelegt werden.

Die Anlage 2 enthält Muster für Formulare und das „Anschreiben an den Beschäftigten“.

9. Qualifizierung der handelnden Person

Für Personalleiter, Beauftragte des Arbeitgebers, Schwerbehindertenvertretung und zuständige Mitglieder der Personalräte sind umfassende Kenntnisse zu den Themen

- Prävention
- Integrationsvereinbarung
- Arten der Behinderung
- Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes zur behindertengerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen
- Betriebliches Eingliederungsmanagement.

notwendig. Die Dienststelle muss daher besonderen Wert auf entsprechende Schulungen dieses Personenkreises legen.

Vorgesetzten von behinderten oder gesundheitlich beeinträchtigten Beschäftigten werden entsprechende Fortbildungen angeboten. Bildungsangebote des Integrationsamtes und anderer Bildungsträger werden genutzt.

10. Berichterstattung/Evaluation

Auf Versammlungen der schwerbehinderten Beschäftigten berichtet der Dienststellenleiter oder ein in Personalangelegenheiten entscheidungsbefugter Vertreter der Dienststelle über den Stand, die erreichten Fortschritte und Probleme bei der Integration schwerbehinderter Beschäftigter. Ein Vertreter des zuständigen Personalrates sowie der zuständige Beauftragte des Arbeitgebers in Angelegenheiten der schwerbehinderten Beschäftigten werden zu der Versammlung eingeladen.

Die Dienststellen berichten jeweils zum 01.04. für das zurückliegende Kalenderjahr ihrer Schwerbehindertenvertretung schriftlich über die Umsetzung der Rahmenintegrationsvereinbarung.

Der Fragenkatalog wird zwischen den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen und der Hauptschwerbehindertenvertretung einvernehmlich abgestimmt und der Bericht der Hauptschwerbehindertenvertretung zur Verfügung gestellt.

Einmal jährlich findet eine gemeinsame Beratung zu Erfahrungen mit der Umsetzung der RIV und zur fachlichen Weiterbildung statt.

§ 5 Finanzielle Ressourcen

Die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen und Personalräte werden jährlich über Zuschüsse der Agentur für Arbeit, des Integrationsamtes und anderer Leistungsträger und deren Verwendung informiert. Diese Mittel sind für Integrations- und Rehabilitationsmaßnahmen zu verwenden. Auf Verlangen der jeweils zuständigen Schwerbehindertenvertretung erfolgt die Verbuchung der Mittel auf einem gesonderten Projekt-/Sachkonto.

§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderungen und Kündigung

Die Rahmenintegrationsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

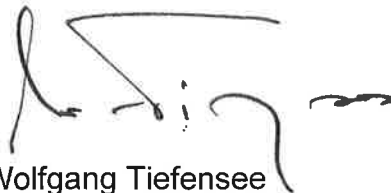
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenintegrationsvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.

Die Rahmenintegrationsvereinbarung ist regelmäßig auf ihre Aktualität und Wirksamkeit zu überprüfen. Jede Seite ist berechtigt, Veränderungen vorzuschlagen und Verhandlungen einzuleiten.

Die Rahmenintegrationsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Rahmenintegrationsvereinbarung gilt die gekündigte fort, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres. In diesem Zeitraum haben sich die Vertragspartner um eine tragfähige Nachfolgeregelung zu bemühen. Einvernehmliche Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform und sind jederzeit ohne Kündigung möglich.

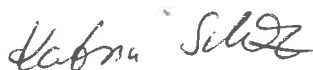
Erfurt, den 18.12.2015

Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft




Wolfgang Tiefensee
Minister

Hauptschwerbehindertenvertretung beim
Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft



Katrin Scholz

Hauptpersonalrat beim Thüringer
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft



Karola Güth

Anlagen

Anlage 1 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
Anlage 2 Musterschreiben